



GEMEINDE
RUSSIKON

GEMEINDERAT

Kirchgasse 4 | Postfach 18 | 8332 Russikon
www.russikon.ch | 043 355 61 11 | marc.syfrig@russikon.ch

Überarbeitung, Polizeiverordnung Russikon

Entwurf vom 3. März 2021

Für die Überarbeitung der Polizeiverordnung Russikon aus dem Jahr 2017, dient die Polizeiverordnung der Gemeinde Fehraltorf (2021) als Basis.

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Vorwort</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf §74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926, sowie Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Russikon vom 17. Juni 2012, die nachfolgende Polizeiverordnung.</p>	<p>Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz, § 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung Russikon folgende Polizeiverordnung.</p>	<p>Anpassung an das neue Gemeindegesetz, sowie Hinweis auf das POG. In der ganzen PVO wird die Sprachform neutral gehalten. Daher kein Hinweis auf weibliche oder männliche Sprachform.</p>
<p>I Allgemeines</p> <p>Art. 1. Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1. Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum vor Immissionen, Schädigungen und Gefahren jeder Art, auf dem Gebiet der Gemeinde Russikon.</p> <p>2. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>I Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Gegenstand und Zweck</p> <p>1. Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Russikon.</p> <p>2. Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>3. Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Titel wird angepasst Titel wird angepasst</p> <p>Abs. 1 der alten PVO wird neu in Abs. 1 und Abs. 2 definiert.</p> <p>keine Änderung</p>
<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>1. Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>2. Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht des Gemeinderates durch die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt, insbesondere von der Kommunalpolizei.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>1. Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.</p> <p>2. Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Kantonspolizei und die Kommunalpolizei Region Pfäffikon bezeichnet.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>Artikel wurde neu definiert. Erwähnung von Kapo und Gepo</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>1. Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu Leisten.</p> <p>2. Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderer Blaulichtorganisationen einzumischen, oder deren Tätigkeit zu stören.</p> <p>3. Polizeiliche Vorladungen sind zu befolgen.</p>	<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>1. Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu Leisten.</p> <p>2. Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen und Handlungen der Polizeiorgane und anderer Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.</p> <p>3. Polizeiliche Vorladungen sind zu befolgen.</p> <p>4. Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>somit ist unter anderem auch der Zivilschutz gemeint</p> <p>keine Änderung</p> <p>Abs. 4 wird neu erwähnt. Somit kann z. B. die Strasse für den Schlittelweg gesperrt werden, etc. Damit entfällt Art. 32, alt!</p>
<p>Art. 4 Hilfeleistungen</p> <p>Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben, auf deren Verlangen, Hilfe zu leisten.</p>	<p>Art. 4 Hilfeleistungen</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Hilfe zu leisten.</p>	<p>Artikel wird präzisiert und auf alle Organisationen ausgeweitet.</p>
<p>II Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> <p>Art. 5 Sicherheit und Ordnung</p> <p>1. Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören, oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p>2. Insbesondere ist es verboten:</p>	<p>II Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit</p> <p>Art. 5 Sicherheit und Ordnung</p> <p>1. Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p>2. Insbesondere ist es verboten:</p>	<p>minimal erweitert</p> <p>Sinngemäß identisch</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>a. Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden</p> <p>b. durch ungebührliches Verhalten, ein öffentliches Ärgernis zu erregen, oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen</p> <p>c. an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt</p>	<p>a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;</p> <p>b. öffentlich zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;</p> <p>c. an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.</p>	<p>"mutwillig" fällt weg</p> <p>neu definiert, "moderner"</p> <p>keine Änderung</p>
<p>Art. 6 Jugendschutz</p> <p>1. Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, in öffentlichen Gebäuden, auf Pausenplätzen und ähnlichen Anlagen, Alkohol zu konsumieren.</p> <p>2. Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, in öffentlichen Gebäuden, auf Pausenplätzen und ähnlichen Anlagen, gebrannte Wasser zu konsumieren.</p> <p>3. Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der elterlichen Sorge oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.</p> <p>4. Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p>	<p>Art. 6 Jugendschutz</p> <p>1. Jugendlichen unter 16 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.</p> <p>2. Jugendlichen unter 18 Jahren ist es verboten, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte Wasser zu konsumieren.</p> <p>3. Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zuhanden der Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter sicher oder entsorgt sie, nach Einwilligung der Betroffenen, fachgerecht. Offene alkoholische Getränke können auch ohne Einwilligung der Betroffenen von der Polizei fachgerecht entsorgt werden. Die Polizei kann über den Vorfall die zuständigen Behörden informieren.</p> <p>4. Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p>	<p>mit dem Begriff öffentlichen Raum kann auf die Erwähnung von Pausenplätzen und ähnlichen Anlagen verzichtet werden</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 7 Veranstaltungen auf Privatgrund</p> <p>1. Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien und in Räumen) können vom Gemeinderat verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten, usw. aufgerufen wird.</p>	<p>Art. 7 Veranstaltungen auf Privatgrund</p> <p>1. Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Sicherheitsvorstand verboten und von der Polizei beendet werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist, insbesondere wenn der begründete Verdacht besteht, dass zu Hass, Gewalt, religiösem Unfrieden, Straftaten usw. aufgerufen wird.</p> <p>2. Öffentliche Veranstaltungen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko müssen vom Sicherheitsvorstand bewilligt werden.</p>	<p>die Kompetenz wird neu dem Sicherheitsvorstand übertragen somit entstehen kürzere Wege zwischen Sekretär und Sicherheitsvorstand</p> <p>Artikel wird neu aufgenommen</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 8 Schutzvorrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (auf Baustellen usw.) oder deren Eigentümer (Swimmingpools, Silos usw.) nach den einschlägigen Normen und Richtlinien der im Anhang gelisteten Instanzen zu sichern, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen. 2. Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten. 	<p>Art. 8 Schutzvorrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (auf Baustellen usw.) oder deren Eigentümer (Swimmingpools, Silos usw.) nach den einschlägigen Normen und Richtlinien der im Anhang gelisteten Instanzen zu sichern, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen. 2. Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten. 3. Gegenstände, die vor Fenster oder auf Zinnen und Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht. 	<p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>Artikel wird neu aufgenommen z.B. "Blumenkistli" vor den Fenstern</p>
<p>Art. 9 Motorisch angetriebene Spielzeuge, Modellflugzeuge, Drohnen, UAV, usw.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Motorisch angetriebene Spielzeuge sowie Flugmodelle, Drohnen, UAV's (unmanned aerial vehicle) und dergleichen dürfen unabhängig ihrer Grösse und des Gewichts nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt und Drittpersonen weder belästigt noch gefährdet werden. Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. 	<p>Art. 9 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte und Modelle für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt und Drittpersonen weder gefährdet noch übermässig belästigt werden. Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein. Für Drohnen und Modellflugzeuge gelten zusätzlich die aktuell gültigen Vorschriften des BAZL. 	<p>angepasst</p> <p>neu definiert</p> <p>Zusätzlich erwähnt</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>2. Überflüge von Personen, sind grundsätzlich, zu vermeiden. Überflüge von Menschenansammlungen sind verboten.</p> <p>3. Überflüge des Siedlungsgebietes sind verboten. Für Überflüge von Gebäuden ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Zustimmung der Eigentümer oder der Berechtigten erforderlich.</p> <p>4. Der Sicherheitsabstand zum Flugplatz Speck, in Fehraltorf, ist jederzeit einzuhalten (Radius 5 km). Die Flugplatzleitung kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>5. Der Gemeinderat kann, wo nichts anderes vorgeschrieben ist, Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	<p>2. Zwecks Festlegung von Betriebsplätzen und Zeiten für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>	<p>fällt weg übergeordnet geregelt</p> <p>fällt weg übergeordnet geregelt</p> <p>fällt weg übergeordnet geregelt</p> <p>die Kompetenz wird neu dem Sicherheitsvorstand übertragen somit entstehen kürzere Wege zwischen Sekretär und Sicherheitsvorstand</p>
<p>Art. 10 Rettungseinrichtungen</p> <p>1. Rettungseinrichtungen, -geräte, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale usw. dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. sind verboten.</p>	<p>Art. 10 Rettungseinrichtungen</p> <p>1. Rettungseinrichtungen, -geräte, Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale usw. dürfen nur in Notfällen benutzt werden. Die Zweckentfremdung, das Verändern, das Beschädigen, das Verstellen usw. sind verboten.</p>	<p>keine Änderungen</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
2. Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist der Polizei oder der Gemeindeverwaltung möglichst unverzüglich zu melden.	2. Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist der Polizei oder der Gemeindeverwaltung möglichst unverzüglich zu melden.	keine Änderungen
3. Der Zugang zu den Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen, Hydranten usw. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt.	3. Der Zugang zu den Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen, Hydranten usw. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt.	keine Änderungen
4. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Wasserversorgung nur in Notfällen benutzt werden.	4. Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung durch die Wasserversorgung nur in Notfällen benutzt werden.	keine Änderungen
Art. 11 Tierhaltung / Hundehaltung	Art. 11 Tierhaltung / Hundehaltung	
1. Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.	1. Tiere sind so zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.	keine Änderungen
2. Hunde sind in Wäldern und an Waldrändern, in öffentlichen, parkähnlichen Anlagen, sowie in Schutzgebieten an der Leine zu führen. Ausgenommen von der Leinenpflicht sind Jagdhunde von Jägern des zuständigen Jagdreviers, Hunde des zuständigen Wildhüters und der Jagdaufsicht, sowie Einsatzhunde der Polizei, offizieller Rettungsorganisationen und Sanitätsdienste, zu Einsatz- und Übungszwecken.	2. Hunde sind in Wäldern und an Waldrändern, in öffentlichen, parkähnlichen Anlagen, sowie in Schutzgebieten an der Leine zu führen. Ausgenommen von der Leinenpflicht sind Jagdhunde von Jägern des zuständigen Jagdreviers, Hunde des zuständigen Wildhüters und der Jagdaufsicht, sowie Einsatzhunde der Polizei, offizieller Rettungsorganisationen und Sanitätsdienste, zu Einsatz- und Übungszwecken.	keine Änderungen
3. Das Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist unverzüglich der Polizei zu melden.	3. Entwichene oder ausgebrochene gefährliche Tiere sind vom Besitzer oder von der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.	neu definiert

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>4. Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Veterinäramt, der verantwortlichen oder tierhaltenden Person verbieten.</p> <p>5. Wild darf weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden, ausgenommen zur Jagdausbildung.</p> <p>6. Der Gemeinderat kann das Füttern wilder Tiere verbieten.</p>	<p>4. Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie die zuständige Behörde in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Veterinäramt, der verantwortlichen oder tierhaltenden Person verbieten.</p> <p>5. Wild darf weder angelockt, verfolgt noch weggetragen werden, ausgenommen zur Jagdausbildung.</p>	<p>keine Änderungen</p> <p>keine Änderungen</p> <p>Neu in Art. 12</p>
	<p>Art. 12 Füttern wild lebender Tiere</p> <p>Der Sicherheitsvorstand kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.</p>	<p>Neuer Artikel</p> <p>die Kompetenz wird neu dem Sicherheitsvorstand übertragen</p>
<p>Art. 12 Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Art. 13 Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisierte Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.</p>	<p>Anpassung Artikel-Nummerierung</p> <p>keine Änderungen</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 13 Zurückschneiden von Pflanzen zur Verkehr-sicherheit</p> <p>Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen, sind nach den Normen der Strassenabstandsverordnung, zurückzuschneiden. Zusätzlich dürfen diese die öffentliche Beleuchtung, Strassenschilder, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.</p>	<p>Art. 14 Zurückschneiden von Pflanzen</p> <p>Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung, Strassenschilder, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.</p>	<p>Anpassung Artikel-Nummerierung</p> <p>dies ist nicht nötig, da im Anhang die entsprechenden Verordnungen aufgeführt sind</p>
<p>III Persönlichkeitsschutz, Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums</p> <p>Art. 14 Grundsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum, insbesondere von Drittpersonen, zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen. 2. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse, auch allfällige Reinigungs- und Installationskosten, zu bezahlen. 	<p>III Schutz des öffentlichen und privaten Grundes</p> <p>Art. 15 Grundsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten öffentliches oder privates Eigentum, insbesondere von Drittpersonen, zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen. 2. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse, auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten, zu bezahlen. 	<p>Titel einfacher benennt</p> <p>Anpassung Artikel-Nummerierung</p> <p>keine Änderungen</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 15 Benützung des öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen</p> <p>1. Die nicht bestimmungsgemässe sowie die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für: die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen; das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen; das Anbieten von Waren und Dienstleistungen; das Verteilen, Aufkleben oder Aufhängen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen; das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen; Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik; Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen; Strassensperrungen.</p> <p>2. Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.</p>	<p>Art. 16 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</p> <p>1. Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist verboten. Die zu zuständigen Behörden und Organe können in besonderen Lagen die Benützung des öffentlichen Grundes einschränken oder verbieten. Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>2. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a. die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Schaustellungen, Sportveranstaltungen etc.,</p> <p>b. das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen,</p> <p>c. das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (Markt, Weihnachtsmarkt etc.),</p>	<p>Anpassung Artikel-Nummerierung Anpassung des Titels</p> <p>Artikel komplett überarbeitet aber Sinngemäss alles übernommen</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>3. Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen, sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw.</p> <p>4. Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.</p>	<p>d. das Verteilen, Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Kleben, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen,</p> <p>e. das Anwerben für Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen,</p> <p>f. das Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik),</p> <p>g. das Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen,</p> <p>h. Strassensperrungen.</p>	
<p>Art. 16 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen</p> <p>1. Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, usw., auf öffentlichem Grund, bedürfen einer Bewilligung.</p>		<p>fällt weg</p> <p>ist im Artikel 16, neu, geregelt</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>2. Sportveranstaltungen benötigen keine Bewilligung, sofern sie auf einem öffentlichen Sportplatz stattfinden.</p> <p>3. Der Betrieb von Megaphonen, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und dergleichen bei Umzügen, Demonstrationen, Versammlungen, Veranstaltungen usw., im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.</p>		<p>ist im Artikel 16, neu, geregelt</p> <p>wird in jeder Bewilligung aufgeführt auf Lärmschutz wird in den Bewilligungen hingewiesen muss nicht zwingend in die PVO</p>
<p>Art. 17 Strassen, Plätze und Fusswege</p> <p>1. Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.</p> <p>2. Eine Durchfahrt von mindestens 3 Metern muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>3. Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten. Eine Durchfahrt von 3.5 Metern zur Schneeräumung muss gewährleistet bleiben.</p>	<p>Art. 17 Strassen, Plätze und Fusswege</p> <p>1. Das unberechtigte Absperren von Strassen, Plätzen und Fusswegen ist verboten.</p> <p>2. Eine Durchfahrt von mindestens 3 Metern muss für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet bleiben.</p> <p>3. Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten. Eine Durchfahrt von 3.5 Metern zur Schneeräumung muss gewährleistet bleiben.</p>	<p>keine Änderungen</p> <p>keine Änderungen</p> <p>keine Änderungen</p>
<p>4. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	<p>4. Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	<p>keine Änderungen</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
5. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.	5. Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.	keine Änderungen
6. Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.	6. Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.	keine Änderungen
7. Vorschriftenwidrig, behindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, so-fern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.	7. Vorschriftenwidrig, behindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund), können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.	keine Änderungen
8. Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.	8. Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.	keine Änderungen
Art. 18 Überwachen des öffentlichen Grundes	Art. 18 Überwachen des öffentlichen Grundes	
1. Der Gemeinderat kann die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln, auf den Einsatz dieser Geräte, aufmerksam zu machen.	1. Der Gemeinderat kann die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln, auf den Einsatz dieser Geräte, aufmerksam zu machen.	keine Änderungen

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>2. Die Aufzeichnungen werden nach spätestens 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.</p> <p>3. Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist, durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen, auszuschliessen.</p>	<p>2. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.</p>	<p>zusätzlicher Artikel</p> <p>Abs. 2 und 3, alt, werden nicht mehr benötigt, da bereits ein Videoreglement besteht und dies dort vermerkt ist</p>
<p>Art. 19 Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz</p> <p>1. Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragungen von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels Geräten, die an Drohnen oder ähnlichen Objekten montiert sind, mittels Dashcam und anderen Geräten, auf öffentlichem oder privatem Grund von Drittpersonen, sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräche verständlich sind sofern vorgängig bei den Betroffenen kein Einverständnis für die Aufzeichnungen oder Übertragung eingeholt wurde.</p>	<p>Art. 19 Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz</p> <p>1. Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragungen von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die sich dadurch gestört fühlen und deren Einverständnis nicht vorgängig eingeholt wurde, mittels Drohnen und anderer Geräte, auf öffentlichem oder privatem Grund, sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräche verständlich sind sowie wenn sie dazu geeignet sind, Bewegungsmuster aufzuzeichnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge der Blaulichtorganisationen und Ermittlungsbehörden mit entsprechender Befugnis.</p>	<p>Artikel wurde überarbeitet und ergänzt</p>
<p>2. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Geräten aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen.</p>	<p>2. Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Geräten aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen.</p> <p>Privater Grund von Drittpersonen (fremde Grundstücke) darf nur im gegenseitigen Einverständnis erfasst werden.</p>	<p>Artikel wurde ergänzt</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>3. Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht (konkrete Meldung aus der Bevölkerung, Anzeigen, usw.), eine Sichtung des betreffenden Bild- und Tonmaterials sowie Kontrollen bezüglich entsprechender Geräte vornehmen.</p> <p>4. Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht, auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Zuwiderhandlung gegen Art. 28 ZGB oder 179 StGB, in konkreten Fällen zum Schutze der Betroffenen, weitere Speicherungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen des betreffenden Bild- und Tonmaterials verbieten, bis eine gerichtliche Würdigung vorliegt, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.</p>	<p>3. Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht (konkrete Meldung aus der Bevölkerung, Anzeigen, usw.), eine Sichtung des betreffenden Bild- und Tonmaterials sowie Kontrollen bezüglich entsprechender Geräte vornehmen.</p> <p>4. Die Polizei kann, bei begründetem Verdacht, auf Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Zuwiderhandlung gegen Art. 28 ZGB oder 179 StGB, in konkreten Fällen zum Schutze der Betroffenen, weitere Speicherungen, Vervielfältigungen und Veröffentlichungen des betreffenden Bild- und Tonmaterials verbieten, bis eine gerichtliche Würdigung vorliegt, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>
<p>Art. 20 Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien</p> <p>1. Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrnisbauten und ähnlichen Objekten, sowie das Nächtigen im Freien, ist auf öffentlich zugänglichem Grund verboten.</p>	<p>Art. 20 Fahrende, Campieren, Nächtigen im Freien</p> <p>1. Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrnisbauten und ähnlichen Objekten, sowie das Nächtigen im Freien, ist auf öffentlich zugänglichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichteter Plätze verboten.</p>	<p>Artikel wurde ergänzt</p>
<p>2. Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen. Bewilligungen sind zu verweigern, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit von den Gesuch stellenden Personen oder deren Begleitpersonen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder ausgehen könnte.</p>	<p>2. Der Sicherheitsvorstand kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen. Bewilligungen sind zu verweigern, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit von den Gesuch stellenden Personen oder deren Begleitpersonen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder ausgehen könnte.</p>	

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>3. Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, auch auf Privatgrund.</p> <p>4. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Sippe verantwortlichen Person.</p> <p>5. Die Gemeinde kann ein Depositum für Fahrende auf Privatgrundstücken, öffentlich oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.</p> <p>6. Mietverträgen für Fahrende, ist eine Namensliste aller Personen beizulegen. Diese beinhaltet: Vor-, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Ausweis- / Personenidentifikationsnummer (Pass/Identitätskarte).</p>	<p>3. Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde, auch auf Privatgrund.</p> <p>4. Die Hauptverantwortung für die Umsetzung von Bestimmungen und Auflagen liegt bei der für die Sippe verantwortlichen Person.</p> <p>5. Die Gemeinde kann ein Depositum für Fahrende auf Privatgrundstücken, öffentlich oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.</p> <p>6. Mietverträgen für Fahrende, ist eine Namensliste aller Personen beizulegen. Diese beinhaltet: Vor-, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort und die Ausweis- / Personenidentifikationsnummer (Pass/Identitätskarte). Die für die Sippe verantwortliche Person ist speziell zu bezeichnen.</p>	<p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>Artikel wurde ergänzt</p>
<p>7. Bei Zuwiderhandlung</p> <p>gegen das Verbot in Abs. 1 gegen Bewilligungsaufgaben gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere im Bereich von Immissionen, Gesundheit, der allgemeinen Hygiene und der Wohnhygiene bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Unterlassen der Bezahlung des Depositums bei Nichteinhalten von Meldepflichten kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen und die Bewilligung entziehen.</p>	<p>7. Bei Zuwiderhandlung</p> <p>gegen das Verbot in Abs. 1 gegen Bewilligungsaufgaben gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere im Bereich von Immissionen, Gesundheit, der allgemeinen Hygiene und der Wohnhygiene bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Unterlassen der Bezahlung des Depositums bei Nichteinhalten von Meldepflichten kann der Gemeinderat die sofortige Wegweisung verfügen und die Bewilligung entziehen.</p>	<p>keine Änderung</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 21 Feuern auf öffentlichem Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. 2. Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten. 3. Der Sicherheitsvorstand kann zusätzliche Beschränkungen anordnen. 	<p>Art. 21 Feuern auf öffentlichem Grund</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. 2. Der Sicherheitsvorstand kann zusätzliche Beschränkungen anordnen. 	<p>keine Änderung</p> <p>Artikel wurde verschoben nach Art 23 neu, Immissionen</p> <p>keine Änderung</p>
<p>Art. 22 Kulturland, Gärten, Grundstücke und Baustellen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ohne die Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten und Baustellen verboten. 2. Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland, sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit von 15. März bis 30. November sind verboten. 	<p>Art. 22 Betreten von Privatgrund und Baustellen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ohne die Einwilligung des Berechtigten ist das Betreten von Privatgrund, Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken verboten. 2. Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland, sowie das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationszeit von 15. März bis 30. November sind verboten. 3. Die Pflanzung und Duldung invasiver Neophyten ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann deren Vernichtung anordnen. 	<p>Artikel wurde ergänzt</p> <p>keine Änderung</p> <p>zusätzlicher Artikel</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>IV Immissionsschutz Art. 23 Immissionen</p> <p>1. Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Staub, Russ, Erschütterungen, Lärm, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.</p> <p>2. Der Betrieb mobiler künstlicher Lichtquellen (z.B. Laser-Sky-Beamer, usw.) im Freien ist bewilligungspflichtig.</p>	<p>IV Immissionsschutz Art. 23 Immissionen</p> <p>1. Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch, Russ, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw., sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.</p> <p>2. Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern, sind verboten.</p> <p>3. Das Licht von Schock-, Fassaden-, Treppen- und übrigen Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt für Lichtquellen von unten nach oben.</p> <p>4. Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten.</p> <p>5. Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>6. Das Verbrennen von Wald-, Feld und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.</p>	<p>Artikel neu definiert und ergänzt</p> <p>Artikel entfällt in dieser Form neuer Artikel</p> <p>neuer Artikel</p> <p>neuer Artikel</p> <p>neuer Artikel</p> <p>ehemals Art. 21, Abs. 2, alt</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 24 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen wie Papier, Dosen, Plastik, Kaugummi, Zigarettensammel, usw. 2. Für landwirtschaftlich genutzte Wald-, Grünland- und Ackerflächen gelten verschärfte Vorschriften betreffend Verunreinigungen und Littering gemäss Definition in Abs. 1. 3. Das Spucken, Urinieren und dergleichen, an nicht dafür vorgesehenen Orten, ist auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund verboten. 4. Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten 	<p>Art. 24 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) oder Gegenständen wie Papier, Dosen, Plastik, Kaugummi, Zigarettensammel, Mobiliar, usw. 2. Für landwirtschaftlich genutzte Wald-, Grünland- und Ackerflächen gelten verschärfte Vorschriften betreffend Verunreinigungen und Littering gemäss Definition in Abs. 1. 3. Das Spucken, Urinieren und dergleichen, an nicht dafür vorgesehenen Orten, ist auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund verboten. 4. Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. 	<p>Artikel wurde ergänzt</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>
<p>V Lärmschutz</p> <p>Art. 25 Grundsatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann. 	<p>V Lärmschutz</p> <p>Art. 25 Nachtruhe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. 	<p>Gesamter alter Artikel 25 wird neu aufgebaut und übersichtlicher gegliedert (Nachtruhe Art. 25, allgemeine Ruhezeiten Art. 26)</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>2. Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.00 Uhr, die Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während der Mittags- und Nachtruhe ist jeglicher, die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten, ausgenommen ist das Läuten der Kirchglocken.</p>	<p>2. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und Fahnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht stören.</p>	<p>Neu in Art. 26</p>
<p>3. Allgemeine Ruhezeiten gelten von Montag bis Freitag von 19.00 bis 07.00 Uhr, samstags ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Zu den allgemeinen Ruhezeiten gelten erhöhte Anforderungen zur Rücksichtnahme und Vermeidung von Lärm.</p>	<p>3. Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen</p>	<p>Neu in Art. 26.1.a geregelt</p>
<p>4. Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen, technisch möglichen und zumutbaren Verbesserungen, wie durch Schalldämmung, Schalldämpfer usw., vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten, insbesondere lärmige Arbeiten, usw. zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.</p>		<p>Neu in Art. 26</p>
<p>5. Das Verursachen von vermeidbarem Lärm in Wäldern ist verboten, insbesondere durch Herumschreien, den Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und ähnlichen Geräten.</p>		<p>Neu in Art. 26, inkl. neuer Definition</p>
<p>6. Gehen die Nachtruhestörungen, die Störungen von Sonn- und allgemeinen Feiertagen von Verpflegungs- und Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb nach einer Abmahnung für die betreffende Nacht oder den betreffenden Tag schliessen.</p>		<p>Neu in Art. 26</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>7. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p> <p>8. Die Polizei kann aufgrund von Lärmklagen oder eigenen Feststellungen von störendem Lärm, Gerätschaften wie Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte, usw. sowie deren Stromerzeuger (Generatoren) und Kabel vorübergehend sicherstellen.</p>		<p>Neu in Art. 26</p> <p>Neu in Art. 26</p>
<p>Art. 26 Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten</p> <p>1. Störende lärmige Arbeiten und Tätigkeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Veranstaltungen, Haus- und Gartenarbeiten, wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen, usw.) sowie das Entsorgen an öffentlichen Wertstoff-Sammelstellen sind zu den allgemeinen Ruhezeiten verboten.</p> <p>2. Landwirtschaftliche Arbeiten sind während den Ruhezeiten erlaubt, sofern sie notwendig sind.</p> <p>3. Öffentliche Spielplätze dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr benützt werden.</p> <p>4. Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.</p>	<p>Art. 26 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>1. Lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen, Laubblasen oder Häckseln) sind zu folgenden Zeiten verboten:</p> <p>a. Montag - Freitag von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 20.00 Uhr, samstags ab 18.00 Uhr</p> <p>b. Öffentliche Spielplätze dürfen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 19.00 Uhr benützt werden. Spielplätze mit Feuerstellen dürfen auch über die Mittagszeit benützt werden.</p> <p>c. an Sonn- und allgemeinen Feiertagen</p> <p>2. Um Lärm zu vermeiden, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen, technisch möglichen und zumutbaren Verbesserungen, wie durch Schalldämmung, Schalldämpfer usw., vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind alle lärm verursachenden Tätigkeiten, insbesondere lärmige Arbeiten, usw. zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene</p>	<p>Titel angepasst</p> <p>Anpassung, Erweiterung</p> <p>Neu ab 20.00 Uhr und samstags ab 18.00 Uhr</p> <p>Neu in Absatz 3, inkl. neuer Definition</p> <p>Art. nicht mehr vorgesehen</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
	<p>Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.</p> <p>3. Während der Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.</p> <p>4. Das Verursachen von Lärm in Wäldern und ausserhalb des Siedlungsgebietes ist jederzeit verboten, insbesondere durch Herumschreien, den Betrieb von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und ähnlichen Geräten.</p> <p>5. Das Entsorgen und Deponieren von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.</p> <p>6. Vom Grundsatz der Ruhezeiten sind ausgenommen:</p> <p>a. Das Läuten der Kirchglocken im Rahmen des Gottesdienstes und das Kirchengeläut der reformierten Kirche Russikon (Stunden-, Viertelstunden- und Halbstundenschlag) kann von den festgelegten Ruhezeiten abweichen. Das Frühgeläut um 06.00 Uhr jeweils für die Dauer von fünf Minuten.</p> <p>b. Das Läuten von Tierglocken ausserhalb von Wohngebieten</p> <p>c. öffentliche und private Schneeräumungsarbeiten, wobei Letztere nach Möglichkeit ausserhalb der Ruhezeiten erfolgen sollen.</p>	

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
	<ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="763 233 1431 427">7. Gehen die Nachtruhestörungen, die Störungen von Sonn- und allgemeinen Feiertagen von Verpflegungs - und Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb nach einer Abmahnung für die betreffende Nacht oder den betreffenden Tag schliessen.<li data-bbox="763 464 1431 624">8. Die Polizei kann aufgrund von Lärmklagen oder eigenen Feststellungen von störendem Lärm Gerätschaften wie Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte usw. sowie deren Stromerzeuger (Generatoren) und Kabel vorübergehend sicherstellen.<li data-bbox="763 660 1431 748">9. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.	

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 27 Singen, Musizieren, Lautsprecheranlagen usw.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Minilautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten, hat zu jeder Tages und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. 2. Während der Nachtruhe ist in Wohngebieten und deren Nähe, das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Minilautsprechern, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlicher Geräten, im Freien, in Zelten und in Fahrisbauten verboten. 3. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben. 4. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen zusätzlich Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen und Ausnahmen bewilligen. 5. Werden Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher usw. hauptsächlich zu Reklamezwecken verwendet, ist die Bewilligung zu verweigern. 	<p>Art. 27 Lautsprecher und Verstärkeranlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen im Freien, in Fahrisbauten und in Zelten ist verboten während der Ruhezeiten oder wenn Drittpersonen erheblich gestört werden. 2. Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen, bzw. gewerblich mit diesen Geräten zu tun haben. 3. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen zusätzlich Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Beschränkungen, anordnen und Ausnahmen bewilligen. 4. Werden Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher usw. hauptsächlich zu Reklamezwecken verwendet, ist die Bewilligung zu verweigern. 	<p>In Art. 27, neu, entfällt das Singen</p> <p>Neue Definition</p> <p>Artikel entfällt, resp. in Abs. 1 erwähnt (Ruhezeiten)</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 28 Feuerwerk</p> <p>Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel ohne Bewilligung gestattet.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Bewilligung erteilen. 2. Der Gemeinderat kann aus Sicherheitsgründen örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. 3. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Die Gefährdung durch den Knall ist besondere Beachtung zu schenken. 4. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. <p>Hinweis: Betreffend Begriffsdefinition und Abgabe von Feuerwerk siehe Anhang.</p>	<p>Art. 28 Feuerwerk</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Abbrennen von lärmenden Feuerwerk (siehe Anhang) ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten. 2. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Die Gefährdung durch den Knall ist besondere Beachtung zu schenken. 3. In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten. 4. Aus Sicherheitsgründen kann der Sicherheitsvorstand örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen. 5. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen. 	<p>Neu definiert</p> <p>Neu in Abs. 4</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>fällt weg, resp. in Abs. 1 erwähnt</p> <p>Neu</p>
<p>Art. 29 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, wenn sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Betriebsareale, usw.) stören und durch andere geeignete Vorkehrungen ersetzt werden können. 2. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen. 		<p>Artikel Fällt weg, resp. ist in Art. 23. Abs. 2 ,neu ,geregelt</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>VI Wirtschafts- und Gewerbeполиizei Art. 30 Schliessungsstunde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz (§ 15 Gastgewerbegesetz). 2. Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die Aufhebung der Schliessungszeit gilt insbesondere am Silvester, am Neujahrstag, am 1. August und am Samstag des Dorffestes. 3. Keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschub der Schliessungsstunde für öffentliche Anlässe, werden erteilt für die Vorabende hoher Feiertage und diese Tage selbst. 4. Die dauernde oder vorübergehende Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates (§ 16 Gastgewerbegesetz Abs. 1). 	<p>VI Wirtschafts- und Gewerbeполиizei Art. 29. Schliessungsstunde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz (§ 15 Gastgewerbegesetz). 2. Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben. Die Aufhebung der Schliessungszeit gilt insbesondere am Silvester, am Neujahrstag, am 1. August und am Samstag des Dorffestes. 	<p>Anpassung Artikelnummerierung</p> <p>wird weggelassen</p> <p>keine Änderung</p> <p>fällt weg</p> <p>fällt weg, rep. wird in der Bewilligung erwähnt</p>
<p>Art. 31 Sammlungen, Betteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geld- und Naturalsammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. 2. Betteln ist verboten. 	<p>Art. 30 Sammlungen, Betteln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geld- und Naturalsammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. 2. Betteln ist verboten. 	<p>Anpassung Artikelnummerierung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
VII Gemeindefpezifische Erlasse Art. 32 Schlittelwege 1. Der Gemeinderat kann, im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung, einzelne Strassen als Schlittelwege bezeichnen.		fällt weg, resp. in Art. 3, geregelt
VIII Einwohnerkontrolle und Meldepflicht Art. 33 Umzug innerhalb der Gemeinde Art. 34 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen		Entfallen, da im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister geregelt.

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>IX Bewilligungen, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe Art. 35 Bewilligungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor der zu bewilligenden Aktivität schriftlich und begründet der zuständigen Behörde einzureichen. Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. 2. Bewilligungen dürfen verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen. 3. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. 	<p>VII Bewilligungen, Sanktionen, Straf- und Schlussbestimmungen Art. 31 Bewilligungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden. 2. Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. 3. Entfällt eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden. 4. Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. 5. Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Gemeinde Russikon. 	<p>Anpassung Artikelnummerierung neue Definition Anpassung Artikelnummerierung</p> <p>Neu definiert</p> <p>Neu definiert</p> <p>Neu wird in Abs. 4, neu, erwähnt</p> <p>Neu</p> <p>Neu</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 36 Verwaltungszwang, Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt, bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. 2. Wiederholte selbstverschuldete Polizeieinsätze in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falsch-parkieren, usw.) sowie Kosten, die durch Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, usw. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, dem Lenker oder Halter des Fahrzeuges oder der Person, die die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werde. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. 3. Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig. 	<p>Art. 32 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt, bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen. 2. Wiederholte selbstverschuldete Polizeieinsätze in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falsch-parkieren, usw.) sowie Kosten, die durch Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung, usw. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, dem Lenker oder Halter des Fahrzeuges oder der Person, die die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werde. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. 3. Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig. 4. Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Massnahmen. 	<p>Anpassung Artikelnummerierung neue Definition</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>zusätzlicher Absatz</p>

PVO Russikon Bestimmungen bisher	PVO Russikon Bestimmungen neu	Bemerkungen
<p>Art. 37 Strafbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. 2. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest. 3. Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen. 	<p>Art. 33 Strafbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden. 2. Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest. 3. Für die Sicherstellung der Bussen, der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei angemessenen Kostenvorschuss oder Depositen verlangen. 	<p>Anpassung Artikelnummerierung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p> <p>keine Änderung</p>
<p>X Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2016 auf den 1. Februar 2017 in Kraft. Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 10. November 1999 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.</p>	<p>Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Russikon vom 1. Februar 2017 und allfällige, in Widerspruch stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben. 2. Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 21. Juni 2021 erlassen. Sie tritt per ????? In Kraft 	<p>fällt weg</p> <p>Anpassung Artikelnummerierung</p> <p>Artikel neu definiert</p>